

**Bildungs- und Teilhabeleistungen (BTL) gem. § 28 SGB II
Bearbeitungsrichtlinie**

1. Grundsätze

- Der Landkreis Aichach-Friedberg erbringt Bildungs- und Teilhabeleistungen in Form von Sachleistungen.
- Eine Übernahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen (Ausnahme: Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II).
- Leistungen stehen zu, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen die „Hauptleistung“ (SGB II/XII-Leistungen, Kinderzuschlag, Wohngeld) bezogen wird oder gleichzeitig beantragt wird und die Voraussetzungen zum Erhalt von Leistungen vorliegen. Bildungs- und Teilhabeleistungen sind auch zu gewähren, wenn ein Antragsteller den Bedarf (inkl. BTL) nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann.

2. Formulare:

- Zu jedem Kind/Schüler und zu jeder Einzelleistung ist ein gesondertes Antrags-/Bestätigungsformular mit Hinweisblatt zu verwenden.
- Bei Anträgen auf Kostenübernahme für Lernförderung ist zusätzlich das Formular „Bestätigung der Schule“ zu verwenden.
- Das Jobcenter Wittelsbacher Land und das Amt für Soziale Leistungen akzeptieren wechselseitig vollständig ausgefüllte Formulare der jeweils anderen Stelle.
- Bei Weiterleistungsanträgen ist ein neues förmliches Antragsformular verwenden, da zu jeder antragsabhängigen Bildungs- und Teilhabeleistung eine erneute Bestätigung des Leistungserbringers erforderlich ist.

3. Leistungsvoraussetzungen, Beträge, Form der Leistungserbringung:

a) Schulausflüge / mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)

Prüfung	Betrag (€)	Auszahlung
→ Antrag erforderlich! Schriftliche Bestätigung vorlegen lassen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltung einer Schule oder Kindertagesstätte? ▪ Datum und Art der Veranstaltung? ▪ Ziel der Fahrt/des Ausflugs? ▪ Höhe der Kosten? An wen zu entrichten? 	Tatsächliche Kosten; <u>Keine</u> Übernahme von Kosten der Ausrüstung (z. B. Sportschuhe, Badezeug, Rucksack)	Zahlung an Leistungserbringer; Evtl. Erstattung, wenn belegt wird, dass Zahlung an Schule, Kita oder Hort bereits entrichtet ist und die Zahlung nach der Antragstellung erfolgt ist

b) Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

Prüfung	Betrag (€)	Auszahlung
→ KEIN gesonderter Antrag erforderlich! Ggf. Schulbestätigung vorlegen lassen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Findet Besuch einer allgemein- bzw. berufsbildenden Schule statt? 	70 €: Auszahlung Ende Juli; 30 €: Auszahlung Ende Januar	Zahlung an leistungsberechtigte Person

c) Schülerbeförderungskosten (§ 28 Abs. 4 SGB II)

Prüfung	Betrag (€)	Auszahlung
<p>→ Antrag erforderlich! Überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Findet Besuch einer allgemein- bzw. berufsbildenden Schule statt? ▪ Vorrangige Kostentragung nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG)? Dazu Stellungnahme von Gemeinde/Schulverband¹ bzw. LRA² (SG 20, Schülerbeförderung, Kostenfreiheit des Schulweges) anfordern. → Fragebogen + Antragskopie übersenden! <p>⇒ Falls vorrangige Kostenübernahme möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Zur Antragstellung an Gemeinde/Schulverband¹ bzw. LRA² verweisen! <p>⇒ Falls vorrangige Kostenübernahme nicht möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs? ● Kosten unzumutbar? <p>⇒ Falls Antwort(en) „Nein“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Antrag ablehnen, da Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt 	<p>Hinweis: Kostenübernahme stellt Ausnahmefall dar (enger Prüfungsmaßstab!)</p> <p>Falls Kostenübernahme erforderlich: Kosten für öffentl. Verkehrsmittel tatsächlicher (günstigster) Höhe; ggf. Übernahme der Kosten in tatsächlicher (günstigster) Höhe.</p>	Zahlung an leistungsberechtigte Person

¹ Bei Besuch von Grund-, Haupt- oder Mittelschulen² Bei Besuch von weiterführenden Schulen, Förderschulen, Berufsschulen, Berufsgrundschuljahr (BGJ), Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)d) Angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

Prüfung	Betrag (€)	Auszahlung
<p>→ Antrag erforderlich! Schriftliche Bestätigung vorlegen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Findet Besuch einer allgemein- bzw. berufsbildenden Schule statt? ▪ Wurde die Notwendigkeit der Lernförderung von der Schule bestätigt? ▪ Ggf. Vergleichsangebote verschiedener geeigneter Leistungserbringer vorlegen lassen 	<p>Kostenübernahme in tatsächlicher Höhe; Hinweis: <u>Übliche Kosten je Stunde (60 min)</u> a) Private Anbieter von Nachhilfe: Schüler, Studenten ... ca. 10 – 15 €; Lehrer o.ä.ca. 15 – 25 € ⇒ höhere Beträge als 30 € je Nachhilfestunde nur in begründeten Fällen! b) Kommerzielle Anbieter von Nachhilfe: Übliche monatliche Pauschalen ca. 100 – 150 € (ggf. auch höhere Beträge)</p>	Zahlung an Leistungserbringer

e) Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)

Prüfung	Betrag (€)	Auszahlung
<p>→ Antrag erforderlich! Schriftliche Bestätigung vorlegen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Findet Besuch einer allgemein- bzw. berufsbildenden Schule bzw. einer Kindertagesstätte mit Teilnahme am von Schule/Tagesstätte organisierten Mittagessen statt? ▪ Gibt es für das Mittagessen bereits einen (vorrangigen) Kostenträger? <p>⇒ Falls vorrangiger Träger vorhanden: <u>Ablehnung</u> wegen Nachrangigkeit der SGB II-Leistungen</p>	<p>Obergrenze: 5 € je Mittagessen Eigenanteil: 1 € je Mittagessen; Kostenübernahme in tatsächlicher Höhe <u>abzüglich</u> Eigenanteil</p>	Zahlung an Leistungserbringer; Ggf. Sammelabrechnungen; Evtl. Erstattung von verauslagten Kosten!

f) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)

Prüfung	Betrag (€)	Auszahlung
<p>→ Antrag erforderlich!</p> <p>Schriftliche Bestätigung vorlegen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintragungen im Antrag vollständig? ▪ Fälligkeit der Beiträge im Bewilligungszeitraum der Hauptleistung? ▪ Mehrfachbeantragungen für die gleiche Person sind möglich (weiteres Formular verwenden!) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insgesamt 10 € je Monat; ▪ Vorauszahlung für den ges. Bewilligungszeitraum ist möglich ▪ Verfügbares Budget kann auch für längerfristige Mitgliedschaften verwendet werden (z.B. Bewilligung für 6 Mon.; Budget = 60 €; Verwendung für <u>Jahresbeitrag</u> von 25 €) 	<p>Direktzahlung an Verein / Anbieter;</p> <p>Ggf. Sammelabrechnung des Vereins / Anbieters</p>

4. **Übergangsregelungen zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 77 SGB II)**

- Leistungen für Schulbedarf sind erstmals zum 1. August 2011 anzuerkennen.
- Zum 01.01.2011 rückwirkende Leistungen können nur bei Antragstellung bis 30. April 2011 (evtl. Verlängerung der Frist bereits angekündigt!) erfolgen.
- Erstattung von rückwirkend zu gewährenden Leistungen an leistungsberechtigte Person nur mit Nachweis über verauslagte Kosten. Ansonsten Direktzahlung an den Anbieter.